

Präsidentenwechsel im Verfassungsgerichtshof und Oberverwaltungsgericht NW

Zum 1. 3. 1987 hat im Amte des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ein Amtswechsel stattgefunden. Der scheidende *Präsident Dr. Diether Bischoff* wurde im Rahmen einer Feierstunde, zu der auf Einladung der Landesregierung etwa 400 Gäste aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens erschienen waren, verabschiedet und *Dr. Max Dietlein* als sein Nachfolger in das Amt des höchsten Richters des Landes NW eingeführt.

In seiner Begrüßungsansprache schilderte *Justizminister Dr. Rolf Krumsiek* den Lebensweg der beiden Präsidenten: Der gebürtige Hamburger Dr. Diether Bischoff ist in Bielefeld und Duisburg aufgewachsen. Nach dem Kriegsende begann er das juristische Studium, das er im Jahre 1949 in Düsseldorf abschloß. 1953 trat er in den richterlichen Dienst des Landes NW. 1956 führte sein Weg aus der Justiz in das Ministerium für Bundesangelegenheiten. Seit 1967 oblag ihm als Ministerialdirigent die administrative Leitung dieses Ministeriums. Er war außerdem stellvertretender Bevollmächtigter des Landes NW beim Bund. Am 1. August 1969 ernannte ihn die Landesregierung zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts für das Land NW.

In Köln geboren und aufgewachsen, ist *Dr. Max Dietlein* nach Studium und juristischem Vorbereitungsdienst in NW in den Dienst der Verwaltungsgeschichte des Landes Rheinland-Pfalz eingetreten. Dort war er von 1959 bis 1968 – zuletzt als Oberverwaltungsgerichtsrat beim OVG in Koblenz – tätig. Danach wechselte er in das Bundesministerium der Justiz und betreute dort zunächst als Referatsleiter wichtige Bereiche des Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichtsbarkeit. Sodann wurde er dort Leiter der Unterabteilung Bürgerliches Recht sowie Vertreter des Leiters der Zivilrechtsabteilung. Im Mai 1980 wurde er im Range eines Ministerialdirektors Sekretär des Rechtsausschusses des Bundesrates so-

wie Geschäftsführer des Vermittlungsausschusses und Stellvertreter des Direktors des Bundesrates. Nicht nur während seiner richterlichen Tätigkeit, sondern auch während seiner Zeit in der Verwaltung ist Dr. Dietlein durch wissenschaftliche Veröffentlichungen auf mehreren Rechtsgebieten hervorgetreten.

Krumsiek hob hervor, daß Bischoff das Präsidentenamt in einer Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs übernommen habe und – gestützt auf seine vielfältigen Erfahrungen – das ihm anvertraute höchste Richteramt im Lande NW mit Umsicht, Tatkraft, Autorität und Würde vorbildlich wahrgenommen habe. Der schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe an der Spitze der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit habe er sich mit hohem Einsatz und anerkanntem Erfolg gewidmet. Inhalt und Umfang der Aufgaben seien während seiner Amtszeit ständig gewachsen, aber auch ständig komplexer und konfliktträchtiger geworden. Bischoff habe sich dabei trotz einer zeitweilig schwieriger werdenden Personallage und einem ständig steigenden Geschäftsanfall stets im Interesse der Rechtssuchenden für eine Beschleunigung der Verfahren eingesetzt und die Verwaltungsaufgaben mit Organisationsgeschick gelöst. Den Dank an den scheidenden Präsidenten verband Krumsiek mit einem Glückwunsch an den Nachfolger Dietlein, der sich im Laufe seines bisherigen beruflichen Werdeganges, der durch die Breite und Vielseitigkeit in den verschiedensten Ebenen des öffentlichen Dienstes gekennzeichnet sei, hervorragend bewährt habe. Dank seiner hohen fachlichen Autorität, seiner bemerkenswerten Führungsqualitäten und Fähigkeiten zum Ausgleich, die er besonders auch bei komplizierten Verfahren im Vermittlungsausschuß bestätigt habe, genieße er einen vorzüglichen Ruf.

Ministerpräsident Dr. hc. Johannes Rau widmete seine Festansprache den Funktionen des Verfassungsgerichts im Spannungsfeld von Recht und Politik. In fast 40 Entscheidungen zur kommunalen Gebietsreform und mehreren Urteilen zu den verschiedenen Gemeindefinanzierungsgesetzen habe der Gerichtshof dem verfassungsrechtlich

gewährleisteten Recht der kommunalen Selbstverwaltung klarere Konturen verliehen. Durch die Urteile zur Ersatzschulfinanzierung und zur Bestandsgarantie der Hauptschule im Zusammenhang mit der Einführung der Gesamtschule habe der Gesetzgeber wichtige Hinweise für seinen Gestaltungsspielraum erhalten. Gelegentlich seien die politischen Auswirkungen der Gerichtsentscheidungen sehr weitgehend, wie etwa die Reparaturgesetze zur Gebietsreform oder die zusätzlichen Landesmittel in Höhe von etwa 600 Mio. DM im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklärung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1984 gezeigt hätten. Schon im Gesetzgebungsverfahren gewinne das verfassungsrechtliche Argument durch vorausgegangene Entscheidungen, aber auch durch die Ankündigung, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, deutliches Gewicht. Rau riet allerdings den betroffenen Gemeinden und den jeweiligen Oppositionsparteien, den Richteranspruch des Verfassungsgerichts nur dann einzuholen, wenn die verfassungsrechtlichen Bedenken überwiegend und der Gang nach Münster nicht nur eine Kompensation für die politische Abstimmungsniederlage im Parlament darstelle.

Die Verfassung habe als die rechtliche Grundordnung unseres politischen Gemeinwesens die Aufgabe, politische Einheit zu bilden und rechtliche Ordnung zu schaffen. Ein möglichst breiter Grundkonsens in den elementaren Fragestellungen und die notwendige Offenheit für eine permanente Konkretisierung, Aktualisierung und Weiterentwicklung seien dafür gleichermaßen wichtig. In diesen Funktionen habe sich die Landesverfassung bewährt. Der Verfassungsgerichtshof als Hüter der Verfassung müsse den Grundkonsens über die Grundwerte sichern und – wo nötig – eine Weiterentwicklung durch Offenhalten der Verfassung ermöglichen. Der Verfassungsrichter habe dabei politisches Gespür zu entwickeln und zu fragen, wie sich seine Entscheidungen in der Gesellschaft auswirken. In diesem Sinne habe der scheidende Präsident Dr. Diether Bischoff die Auslegung der Landesverfassung maßgeblich beeinflusst und in den von ihm mitgetragenen Entscheidungen Wegweisungen und Ratschläge für alle am

(Fortsetzung auf S. V)

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Volker Warendorf, Richter am Verwaltungsgericht, Gelsenkirchen.

Anschrift der Schriftleitung: Lehrstuhl Prof. Dr. Tettinger, Ruhr-Universität Bochum, Postfach 10 21 48, 4630 Bochum 1, Tel.: (0234) 700-5275 oder (0209) 1701-228.

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht in jedem Fall die der Schriftleitung oder der Herausgeber dar. Für inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Lösungsskizzen wird von der Schriftleitung eine Gewähr nicht übernommen. Unverlangten Manuskripten ist Rückporto beizufügen; es wird für sie keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern zum Abdruck angeboten sind.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, Scharrstraße 2, Postfach 80 02 60, 7000 Stuttgart 80. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hermann Ruckdeschel. Anzeigenverwaltung: multilexa GmbH Verlags- und Werbebesellschaf, Weinbergstraße 12, 8751 Mömlingen, Tel.: (06022) 35 14. Erscheinungsweise: am 1. jeden Monats. Bezugspreise: monatlich im Abonnement DM 15,20; für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) monatlich im Abonnement DM 12,20 jeweils zuzüglich Versandkosten. Die Berechnung der Abonnements erfolgt jährlich im voraus. Einzelheft DM 16,20 zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herstellung im Rombach: Druckhaus KG, Freiburg i. Br.

(Fortsetzung von S. IV)

Verfassungsleben Beteiligten gegeben. Dem neuen Präsidenten Dr. Max Dietlein, den er in sein Amt einführte, sprach der Ministerpräsident die Glückwünsche der Landesregierung aus.

Der *Parlamentarische Staatssekretär Dr. Friedrich-Adolf Jahn* überbrachte die guten Wünsche des Bundesjustizministeriums, dem der neue Präsident Dr. Dietlein mehr als ein Jahrzehnt seiner juristischen Laufbahn angehörte. Der *Oberbürgermeister der Stadt Münster, Dr. Jörg Twenhöven*, hieß den neuernannten Präsidenten herzlich willkommen.

Das Spannungsverhältnis von Kontinuität und Wandel betonte auch der *Präsident des BVerwG Prof. Horst Sandler* in seiner Grußadresse, die er namens der Chefpräsidenten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bund und Ländern an die Festversammlung richtete. Kaum ein Präsident eines anderen Obergerichts der Nachkriegszeit habe so lange wie der scheidende Präsident Dr. Bischoff sein Amt wahrnehmen können. Die darin liegende Kontinuität habe der Amtsinhaber zugleich für eigenständige Wege genutzt, gelegentlich unbequeme, kühne und für manchen vielleicht auch befremdliche Ideen entwickelt und so nicht zuletzt durch sein Engagement in Gesellschaft, Kirche und Politik die Notwendigkeit zum Wandel unterstrichen. Sandler warnte die Richter vor der Gefahr, sich allzu sehr in den Fallstricken eines sich gelegentlich hypertroph gebärdenden Rechtsstaates zu verfangen, sich in Präjudizien, Leitsätzen und Zitatenspalmen zu verheddern und nach allen Seiten Ausschau zu halten, um ja nichts verkehrt zu machen. Von einem freien und kühnen Schaffen des Richters jedenfalls könne da schwerlich die Rede sein, eher manchmal schon von einem ungelungenen, selbstgefälligen Daherstellen im eigenen Gärtchen selbstfabrizierter Probleme. Der Richter sei dabei durchaus aufgerufen, seinen eigenen Standpunkt zu verdeutlichen, wenn er mit Pietät, Takt und Mäßigung ans Werk gehe. Für solche eigenständigen Meinungsäußerungen habe auch Bischoff stets Verständnis gezeigt. Den Nachfolger Dietlein lud Sandler dazu ein, durch Besuche und personellen Austausch engen Kontakt zum BVerwG in Berlin zu pflegen.

Als stellvertretender Hausherr und zugleich im Namen der Präsidenten der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster, im Namen der Richterräte und Personalräte und im Namen aller Richter, ehrenamtlichen Richter und nichtrichterlichen Bediensteten richtete *Vizepräsident Dr. Wilderich Fehrmann* Worte des Abschieds und des Dankes an den scheidenden Präsidenten und hieß den neuen Präsidenten herzlich willkommen. Dank und Anerkennung gebühre Bischoff für seine immense Arbeitsleistung, die neben der Rechtsprechung zu einem erheblichen Teil dem Wohl und Wehe der ihm anvertrauten Richter und nichtrichterlichen Dienstkräfte gegolten habe. Auf Beliebtheit sei es ihm dabei nicht angekommen. Sein in einem protestantischen Pfarrhaus der Bekennenden Kirche früh geprägtes justiz- und gesellschaftspolitisches Engagement sei über den engeren Bereich der ihm unmittelbar anvertrauten Recht-

sprechung und Verwaltung weit hinausgegangen. Die von ihm erhoffte gesellschaftsgestaltende Kraft der Verwaltungsgerichtsbarkeit habe sich allerdings eher in Grenzen gehalten. Und wenn das von Bischoff gern zitierte Wort vom „Recht als geronnener Politik“ zutrefte, werde es nach dem System der Gewaltenteilung wohl auch in Zukunft vornehmlich die Aufgabe der Legislative sein müssen, die „geronnene Politik“ wieder flüssig zu machen und in neue Bahnen zu lenken. Es sei ein besonderes Verdienst des scheidenden Präsidenten, daß er in einer Zeit ständig zunehmender Geschäftseingänge und sich erst neu entwickelnder Rechtsmaterien die personellen und sächlichen Voraussetzungen wesentlich mitgeschaffen habe, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit außerordentliche Leistungen sowohl in der Streitentscheidung als auch in der Rechtsfortbildung ermöglicht hätten. Diese Leistung, die ihren sichtbaren Ausdruck in der Verdoppelung der Zahl der Spruchkörper erster und zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande NW finde, werde auch in Zukunft mit dem Namen des Präsidenten Bischoff verbunden bleiben. Den Nachfolger Dietlein begrüßte Fehrmann mit einem Dank an den Ministerpräsidenten für die Ernennung einer fachlich qualifizierten Persönlichkeit, die auf fast 10 Jahre an verwaltungsrichterlicher Tätigkeit – davon über drei Jahre in zweiter Instanz – zurückblicken könne und über langjährige Erfahrung im Umgang mit allen drei Staatsgewalten verfüge. Dieser beachtliche weitgehend richterlich geprägte Werdegang werde dem neuen Gerichtspräsidenten zugutekommen.

Präsident a. D. Dr. Diether Bischoff dankte allen, die Anregung, Farbe, Hilfe und Wärme in sein dienstliches und persönliches Leben getragen hätten. Mancher Spruch des VerFGH oder des OVG NW habe die Exekutive hart getroffen; manche in Urteilen aufgezeigten Wege, mit denen Rechtswidrigkeiten hätten vermieden werden können, seien in der Praxis nicht umsetzbar gewesen. Bei aller gelegentlichen Kritik an Entscheidungen sei es zu einem öffentlichen Zerwürfnis der Gewalten nicht gekommen. Dafür gelte der Gesetzgebung, der Regierung und der Verwaltung Dank. Wenn er ohne größere persönliche Sorge aus dem Amt scheidet, so müsse doch den Funktionen der beiden Gerichtszweige im Gefüge der durch Wirtschaftsmacht und Technokratie gekennzeichneten hochkomplexen Parteiendemokratie auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies gelte vor allem für das Selbstverständnis und die Ausbildung des Richters, die es zu überdenken gelte. Der vom Examen kommende junge Verwaltungsrichter sei zwar in der Regel intellektuell, juristisch und charakterlich gut befähigt, habe aber vielfach zu wenig Lebens- und Verwaltungserfahrung und unterliege einem erheblichen Rollendruck. Da die Tätigkeit des Richters in der Kontrolle bestehe, falle es ihm vielfach schwer, seine eigene Denk- und Arbeitsweise mit zunehmender Reife noch in Frage zu stellen. Bischoff sprach sich dafür aus, durch Einsatz von deutlich weniger Richtern in Rahmen einer Tatsacheninstanz und je einer Revisionsinstanz für Bundes- und Landesrecht – bei Angleichung des Prozeßrechts – die rich-

terliche Arbeit zu konzentrieren und den Richtern einen qualitativ hochwertigen Stab von wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Seite zu stellen, wobei er auf die Arbeit des Landesrechnungshofes verwies. In der Ausbildung der Juristen müsse wesentlich stärkeres Gewicht auf die ganzheitliche Erfassung des sozialen und psychischen Geschehens und auf die Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit gelegt werden. Einer solchen gemeinnützig-ganzheitlichen Ausbildung junger Juristen, bei der es darum gehe, den materiellen, sozialen und geistigen Bereich des Menschen miteinander zu verbinden, werde er sich in Zukunft an einer juristischen Fakultät der Universität Witten/Herdecke verstärkt zuwenden.

Präsident Dr. Max Dietlein dankte dem Ministerpräsidenten für die persönlich vorgenommene Verabschiedung und Einführung. Hierdurch werde die Verbundenheit zwischen allen staatlichen Gewalten und die besondere Aufgabe der Rechtsprechung und die Rechtsgebundenheit allen staatlichen Handelns als Fundament unseres politischen Gemeinwesens deutlich. Das GG vertraue die rechtsprechende Gewalt den Richtern an und dokumentiere hierdurch ein demokratisches Verständnis des Richters, der nicht Werkzeug in der Hand eines anderen Trägers sei. In dieser unabhängigen Stellung müsse der Richter um Vertrauen werben durch das tägliche Bemühen, dem Unrecht zu wehren, der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und den Rechtsstaat für den einzelnen als Hort seiner Freiheit erfahrbar zu machen. Den Dank für die zahlreichen Ansprachen verband Dietlein mit der Zusicherung, für Vertrauen nach innen und außen zu werben und dabei Leistung – wo immer sie erbracht werde – als solche anzuerkennen. Unter den „Bauhütten des Rechts“ nehme das OVG NW – begründet auf dem handwerklich soliden Können seiner Richter und auf der inhaltlichen Wertorientierung ihrer richterlichen Berufsethik – einen wichtigen Platz ein. Dies sei nicht zuletzt das Verdienst des scheidenden Präsidenten, des Vizepräsidenten Dr. Fehrmann, der Mitglieder des Präsidiums und aller Richter des Hauses.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stüer, Münster

Präsident Dr. Max Dietlein zur Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs

Anläßlich der Eidesleistung vor dem Landtag am 25. März 1987 gab der neue Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Dr. Max Dietlein, vor dem Parlament eine kurze Erklärung ab, in der er insbesondere zur Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs Stellung nahm.

Dem Verfassungsgerichtshof komme nach der Landesverfassung eine wichtige, jedoch nicht immer ganz einfache Aufgabe zu. Er habe es mit Rechtsstreitigkeiten zu tun, die im politischen Geschehen wurzeln. In die Politik habe er sich jedoch nicht einzumischen. Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs sei es – so der neue Präsident –, die Anforderungen der Landesverfassung zu konkre-